jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/1/21 7Ob8/70, 5Ob750/79, 1Ob45/01a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1970

Norm

AnfO §3 Z1

Rechtssatz

Zum Begriff der "unentgeltlichen" Verfügung. (Hier gab der Schuldner des Anfechtenden ohne rechtliche Verpflichtung und ohne dafür irgendein Entgelt zu erhalten, für die für ihn fremde Schuld des Schuldners des Anfechtungsgegners seinen Liegenschaftsanteil zum Pfand).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 8/70
  Entscheidungstext OGH 21.01.1970 7 Ob 8/70
- 5 Ob 750/79
  Entscheidungstext OGH 26.02.1980 5 Ob 750/79
  Auch
- 1 Ob 45/01a
  Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 45/01a
  Ähnlich; Beisatz: Eine mittels gerichtlichen Aufteilungsbeschlusses bewirkte vermögensrechtliche Auseinandersetzung stellt im Regelfall keine unentgeltliche Verfügung dar. Dies gilt aber dann nicht, wenn die der materiellen Rechtslage nicht entsprechende Zuteilung von Vermögenswerten an die Parteien auf deren kollusives Vorgehen zurückzuführen und einer der Parteien kein angemessener Gegenwert zugekommen ist. (T1); Veröff: SZ 74/158

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0050251

Dokumentnummer

JJR_19700121_OGH0002_0070OB00008_7000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at